

tatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten.

- **Schutzgut Boden**
 - Dauerhafter Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen im Bereich der Neuversiegelung von 0,23 ha. (Schutzgutübergreifender Ausgleich durch planinterne und planexterne Kompensationsmaßnahmen)
- **Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser**
 - Keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.
 - Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG Zone III/IIIA). Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.
 - geplante Minimierungsmaßnahmen: Getrennte Ableitung und Behandlung von belastetem und unbelastetem Niederschlagswasser und Keine Verwendung unbeschichteter Metalle für Dacheindeckung (Vermeidung Auswaschung Schwermetalle)
- **Schutzgut Luft und Klima**
 - keine beeinträchtigenden Geruchsentwicklungen zu erwarten. Gewerbefläche liegt am Ortsrand.
 - keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von ggf. Verkehrszunahme zu erwarten
- **Schutzgut Erholung und Landschaftsbild**
 - weite Sichtbarkeit der neu geplanten Gebäude (planinterne Kompensationsmaßnahme: Pflanzung einer Feldhecke und Obst-/Laubbäume zur Eingrünung der Hallen)
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
 - Sachgüter wie landwirtschaftliche Flächen gehen verloren, Einzelbäume bleiben erhalten
- **Wechselwirkungen**

insgesamt keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), e), f), i) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Hinweise aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „GE Stein“ vom 19.01.2021

- **Betroffene Themenkomplexe:**

Übergeordnete Planungen: Flächennutzungsplan (wird fortgeschrieben)
Schutz- und Vorranggebiete: Lage im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA, Naturpark, 1.000 m-Suchraum Biotopverbund trockener Standorte
Artenschutz: für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, sonstige Tierarten des Anhang IVFFH-Richtlinie wird die Auslösung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen,
Schutzgüter: siehe a)
Eingriff-Kompensationsbilanz
Minimierung der betriebsbedingten Auswirkungen durch technischen Umweltschutz
Vermeidungs-/Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:**

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Stellungnahmen des Landratsamt Sigmaringen, Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht, Leopoldstraße 4, 72844 Sigmaringen, vom 02. Oktober 2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**

Abwasserbeseitigung, Grundwasserschutz, Bodenschutz, Abfall, Immissionsschutz, Umweltbericht, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutz, Biotopverbund, Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen.
- **Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), e), 1a BauGB:**

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Vermeidung und der Ausgleich vo-

raussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **Dienstag, 9. März 2021**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadt Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Dienststunden der Stadtverwaltung Gammertingen:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Wegen der Corona-Maßnahmen bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 07574 406-133.

Stadt Gammertingen, 28. Januar 2021
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“
Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen**

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 19. Januar 2021 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften, als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:



Die Fläche der Ergänzungssatzung in dieser Abgrenzung beträgt insgesamt ca. 6.340 m², wobei davon ca. 515 m² für einen späteren Straßenausbau der Erschließung des Flst. Nr. 205 entfallen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am westlichen Ortsrand von Feldhausen.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden folgende planungsrechtliche Ziele verfolgt:

Auslöser für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ ist der Wunsch der Kinder des Grundstückseigentümers (Flurstück Nr. 205 und 205/1, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen) zwei Wohngebäude zu errichten. Bei den Vorhabensträgern handelt es sich um die nächste Generation der Familie, die Ihrer Heimat durch den Bau der Gebäude an dieser Stelle verbunden bleiben möchten. Die projektierten Wohngebäude befinden sich im Außenbereich. Aus diesem Grund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich, deren Sinn es ist, Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubinden. Mit der Satzung werden Teile des Grundstückes zum Innenbereich erklärt. Bauvorhaben werden künftig nach § 34 BauGB beurteilt.

Im Einzelnen gilt für die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften, die Planzeichnung und der Satzungstext jeweils mit Datum vom 19. Januar 2021.

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, kann mit Begründung bei der Stadt Gammertingen, Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung sowie die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeantragt zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Stadt Gammertingen, 28. Januar 2021
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

Neue Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Sigmaringen Nr. 16 – Kettenacker, Feldhausen

Frau Natalie Gerard wurde vom Landkreis Sigmaringen mit Wirkung vom 11. Januar 2021 als zuständige Verwaltungsbehörde zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk „Sigmaringen Nr. 16“ bestellt.

Natalie Gerard
Bruckweidleweg 2
89443 Gremheim
Handy: 0177 5932413

Der Kehrbezirk umfasst Sigmaringen - Jungnau, Bingen „Teile“, Bingen - Hornstein und - Hochberg, Hettigen - Inneringen und - Pistr, die **Gammertinger Stadtteile - Kettenacker und - Feldhausen**, Zwiefalten - Pflamör, Riedlingen - Pflummern, Langenenslingen „Teile“, Langenenslingen - Billafingen, - Emerfeld, - Egelfingen, - Warmtal, - Ittenhausen, - Dürrenwaldstetten, - Friedingen – Wilffingen



Soldaten helfen bei Corona-Tests im Pflegeheim

Stuttgart/Gammertingen von dieser Woche an helfen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bei Corona-Schnelltests in Alten- und Pflegeheimen im ganzen Land. Der Einsatz der bis zu 900 Einsatzkräfte der Bundeswehr ist zunächst auf drei



Wochen begrenzt. Auch im Gammertinger Altenpflegeheim St. Elisabeth wird das bereits deutlich erweiterte Mitarbeiterteam der Schnelltests für Bewohner, Mitarbeiter und Besucher nun durch zwei Bundeswehrsoldaten jeweils nachmittags für die Besucher-Schnelltests ergänzt. Heimleiter Heinrich Dietmann ist darüber sehr erfreut, denn die zusätzlichen Corona-Vorgaben der letzten Wochen, dass nun auch Besucher und Gäste des Hauses inklusive behandelnder Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerker zusätzlich vor dem Eintritt in das Pflegeheim einen Antigentest oder einen PCR-Test vorweisen müssen, deutlich verschärft. Die Stadt Gammertingen als Betriebsträger des Gammertinger Altenpflegeheims hatte bereits vor Tagen ihr internes Schnelltestteam, das Bewohner mindestens einmal pro Woche und Mitarbeiter/innen mindestens dreimal pro Woche getestet hat, um weitere ehemalige Mitarbeiter, die im Rahmen der Ehrenamtszuschule oder eines Minijobs für eine gewisse Zeit aus dem Ruhestand zurückgekehrt sind, ergänzt.

Veranstaltungshinweise für den Monat Januar/Februar 2021

Wann?	Was?	Wer?	Wo?	Uhrzeit?
Mi., 03.02.	Wochenmarkt <ul style="list-style-type: none"> • in den Warteschlangen müssen mindestens 2 m Abstand zwischen den Kunden eingehalten werden, • Gruppenbildung/Ansammlungen müssen vermieden werden • Maskenpflicht zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der anderen Marktbesucher. 	Stadt Gammertingen	Großer Schlossplatz	8.00 - 12.00 Uhr

Impressum: Herausgeber: STADTVERWALTUNG GAMMERTINGEN

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: BÜRGERMEISTER HOLGER JERG o. sein Stellvertreter im Amt.
Verantwortlich für die Anzeigen u. den Druck: ACKER GmbH, Mittelberg 6, 72501 Gammertingen, Telefon (0 75 74) 93 01-0, Telefax (0 75 74) 93 01-30, E-Mail: amtsblatt@druckerei-acker.de. Bezugspreis vierteljährlich 12,00 Euro. Darin enthalten ist die gesetzl. MwSt., sowie die Agenturvergütung.